

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Einbeziehung nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die Parteien vereinbaren, dass den Lieferungen, Leistungen und Angeboten der Firma d-concept GmbH ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen zugrunde liegen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Soweit keine ausdrückliche Annahme der Bedingungen erfolgt, gelten die Bedingungen mit der Entgegennahme der Waren oder Leistungen als bestätigt.

Etwasige Allgemeine Geschäftsbedingungen insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers sind ausgeschlossen und werden weder ausdrücklich, noch ergänzend, noch konkludent in das Vertragsverhältnis einbezogen, es sei denn, die Fa d-concept GmbH bestätigt deren Einbeziehung ausdrücklich schriftlich. Soweit der Auftraggeber mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma d-concept GmbH nicht einverstanden ist, ist er gehalten, ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Annahmeerklärungen von Seiten des Auftraggebers bedürfen der Schriftform und für das Zustandekommen eines Vertrages der schriftlichen Bestätigung durch die d-concept GmbH. Bei den Angaben der Firma d-concept GmbH im Angebot handelt es sich im Hinblick auf die Beschaffenheit um Beschreibungen und nicht um eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie.

An die im Angebot angegebenen Preise ist die Firma d-concept GmbH 60 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich aufgeführt ist, handelt es sich bei sämtlichen angegebenen Preisen um Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Abweichende und zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Preiserhöhungen sind für die Firma d-concept GmbH möglich, soweit nach Auftragserteilung Erschwernisse und Hindernisse bekannt werden, welche zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes nicht bekannt waren und die Kalkulation der Firma d-concept GmbH beeinflusst hätten. Hierzu gehören insbesondere Abweichungen der Maße, Massen und Materialanforderungen, sowie geänderte Einbau- und Montagebedingungen.

§ 3 Lieferverzögerungen, Zahlungsverzug

Verzögerungen in der Lieferung und Ausführung gehen nur dann zu Lasten der Firma d-concept GmbH, wenn sie diese Verzögerungen zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat behördliche Genehmigungen und Planungsunterlagen beizustellen und insbesondere vereinbarte Zahlungen pünktlich zu leisten. Die Firma d-concept GmbH kommt nicht in Liefer- oder Leistungsverzug, soweit sich der Auftraggeber in Verzug mit einer Zahlung befindet. Im Falle des Zahlungsverzuges und sonstiger Umstände, welche zu Zweifeln an der Bonität und Solvenz des Auftraggebers berechtigen und nach Vertragsschluss bekannt werden, ist die Firma d-concept GmbH berechtigt, weitere Lieferungen (Teillieferungen) von der vorherigen Zahlung des hierauf entfallenden Entgeltes oder der Gestellung von Sicherheiten gemäß dem BGB, abhängig zu machen.

§ 4 Lieferfristen

Die von der Firma d-concept GmbH bestätigten Lieferfristen sind unverbindlich. Verbindlich ist nur ein fix vereinbarter Fertigstellungstermin, wenn dieser Termin - als solcher „Fixtermin“ ausdrücklich bezeichnet - schriftlich von Seiten der Firma d-concept GmbH bestätigt worden ist. Sollte die Firma d-concept GmbH einen bestätigten Liefertermin überschreiten, ist es Angelegenheit des Bestellers, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Angemessen ist eine Nachfrist, wenn sie nach dem normalen Lauf der Dinge die Firma d-concept GmbH in die Lage versetzt, während der üblichen Arbeitszeiten ohne Wochenend-/ Feiertags- und/oder Nacharbeit, die Leistung zu erbringen.

§ 5 Rücktritt / Schadensersatz, Haftungsausschluss

Sollte eine der Firma d-concept GmbH gesetzte Nachfrist verstreichen, ohne dass die Leistung erbracht worden ist, erhält der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber der Firma d-concept GmbH sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beziehen sich auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma

d-concept GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma d-concept GmbH beruhen. Nicht ausgeschlossen sind ferner Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma d-concept GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma d-concept GmbH beruhen.

§ 6 Untergang / Verschlechterung / Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der geschuldeten Leistung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an das den Transport ausführende Dritt-Unternehmen übergeben worden ist. Verzögert sich der Transport aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung im Moment der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 7 Verjährung, Mängelrügen

Die Parteien vereinbaren für Ansprüche aus einem geschlossenen Kaufvertrag eine Verjährungsfrist von 1 Jahr ab der Warenlieferung. Es gilt die gesetzliche Rügepflicht nebst Rügefristen nach dem HGB. Ansprüche aus einem Werkvertrag verjähren im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Für Ansprüche aus einem gemischten Vertrag gilt die jeweils den gerügten Leistungsteil betreffende Verjährungsfrist.

Die von der Firma d-concept GmbH geschuldete Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich nur und ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Prospekte oder Informationen im Internet von Seiten der Firma d-concept GmbH begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung (s.o. § 2). Für die Annahme einer Garantieerklärung von Seiten der Firma d-concept GmbH bedarf es einer ausdrücklich als „Garantie“ bezeichneten schriftlichen Erklärung. Für die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung von Seiten der Firma d-concept GmbH bedarf es einer ausdrücklich als „Beschaffenheitsvereinbarung“ bezeichneten schriftlichen Erklärung. Der Besteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Eingang / Ausführung schriftlich und substantiiert geltend zu machen. Soweit es sich um eine Vorratslieferung handelt, ist der Besteller gehalten, eine angemessene Anzahl von Stichproben zu nehmen, welche den Rückschluss auf den Zustand der Lieferung insgesamt zulässt. Die gerügte Ware bleibt bis zur Prüfung durch die Firma d-concept GmbH beim Besteller.

Versteckte Mängel, welche auch im Rahmen einer eingehenden Prüfung nicht oder zunächst nicht erkennbar sind, sind nach Entdeckung unverzüglich gegenüber der Firma d-concept GmbH schriftlich geltend zu machen. Der Besteller hat der Firma d-concept GmbH Zeit und Gelegenheit einzuräumen, um die Berechtigung der Mängelrügen von Seiten des Bestellers zu überprüfen. Im Falle unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung entfallen jegliche Ansprüche des Bestellers gegenüber der Firma d-concept GmbH.

§ 8 Nachbesserung, Ersatzlieferung, Rücktritt, Minderung, Haftungsausschluss

Die Firma d-concept GmbH hat die Wahl, ob sie Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. In jedem Fall hat der Besteller eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Firma d-concept GmbH im Rahmen der üblichen Arbeitszeit für Abhilfe sorgen kann. Die Parteien vereinbaren ein 3-maliges Nachbesserungsrecht, bezogen auf den jeweils gerügten Mangel. Falls die Nacherfüllung ungeachtet der drei Nacherfüllungsmöglichkeiten nicht geeignet ist, die Mängel zu beseitigen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung geltend machen. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Firma d-concept GmbH oder ihrer Beauftragten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des Bestellers beruhen auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma d-concept GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma d-concept GmbH beruhen.

Außerdem sind etwaige Ansprüche auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma d-concept GmbH beruhen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Firma d-concept GmbH jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum der Firma d-concept GmbH. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, z. B. Zahlungsverzug, hat die Firma d-concept GmbH nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt die Firma d-concept GmbH die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet die Firma d-concept GmbH die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Die Firma d-concept GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten.

Ein etwaiger Verwertungserlös ist nach Abzug der Verwertungskosten auf den vom Besteller geschuldeten Betrag zu verrechnen. Geht das Eigentum der Firma d-concept GmbH durch Verbindung unter, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Firma d-concept GmbH entsprechend dem Wert ihrer Lieferung Miteigentümerin der aus der Verbindung entstandenen Sache wird, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum der Firma d-concept GmbH hinweisen und die Firma d-concept GmbH unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte geltend machen kann. Die Firma d-concept GmbH ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, dabei obliegt ihr die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 10 Pauschalierter Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Soweit der Besteller endgültig nicht bereit ist, den Vertrag zu erfüllen, ist er verpflichtet, 25% der Brutto-Auftragssumme als Schadensersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden der Firma d-concept GmbH aus der Nichterfüllung des Vertrages 25 % der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer nicht erreicht, sondern geringer ist.

§ 11 Schriftformerfordernis

Die Parteien vereinbaren für sämtliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Abänderungen die Schriftform. Auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Bei Verwendung der elektronischer Übertragungsmedien müssen an die Firma d-concept GmbH gerichtete Erklärungen oder von der Firma d-concept GmbH stammende Erklärungen jedweder Art und jedweden Inhaltes für deren Wirksamkeit an folgende E-Mail-Anschrift gerichtet sein oder von folgender E-Mail-Anschrift stammen:

info@d-concept.online

Die jeweiligen mit dem Projekt des Bestellers/Auftraggebers beauftragten Mitarbeiter der Firma d-concept GmbH können in solche an die Firma d-concept GmbH gerichtete verbindliche Erklärungen lediglich als „CC“-Adressaten mit einbezogen werden.

Jedwede Erklärungen via SMS, sog. „sozialer Netzwerke“ oder WhatsApp etc, sind unverbindlich und können der Firma d-concept GmbH nicht zugerechnet werden.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Wesel/Duisburg. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Leistungen und Ansprüche ist Wesel. Die Erklärungen und Vereinbarungen dieses Vertrages und alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seinem Gegenstand unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Ausgenommen von der Rechtswahl ist die Geltung des UN Kaufrechts, das hiermit abbedungen ist.

Sollte beide der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Klauseln im Übrigen. Eine ggfs. ganz oder teilweise unwirksame Klausel wird von den Parteien durch eine Klausel ersetzt, welche dem durch die unwirksame Klausel wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.